



Stellungnahme zum Referentenentwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung im Rahmen der Verbändeanhörung, 15. Mai 2024

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung werden Impulse zur Weiterentwicklung der Gewerbeabfallverordnung gesetzt. Die Maßnahmen sollten dabei die Verordnung stringenter und vollzugstauglicher gestalten, die behördliche Kontrolle der getrennten Sammlung von gewerblichen Abfällen stärken und das Erreichen der angestrebten Recyclingquote bei der Vorbehandlung sichern. Die Ausgestaltung der Maßnahmen sollte dabei für alle Normadressaten verhältnismäßig und möglichst bürokratiearm umzusetzen sein. Vor allem angesichts der bereits bestehenden finanziellen Belastungen der Unternehmen sollten weitere Kostensteigerungen einer gründlichen Notwendigkeitsprüfung unterzogen werden. Daher wären aus Sicht der Handelsunternehmen folgende Punkte bei der weiteren Diskussion zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung zu berücksichtigen:

Zusätzliche Kostenbelastungen der Wirtschaft möglichst vermeiden

Anders als unter „Weitere Kosten“ (S.3) angegeben, können die mit der Novelle einhergehenden Maßnahmen sehr wohl Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben, da sie definitiv Kosten entlang des Entsorgungsweges verursachen werden, die im Einzelhandel anfallen oder an diesen von den Entsorgern weitergereicht werden. Hier wird es keine Alternative zur Weitergabe an die Kund:innen geben. Zu beachten ist hierbei auch, dass das BMUV aktuell mit der Novelle des ElektroG und der BatterieDG zeitlich weitere Vorhaben einleitet, die Kosten für den Handel verursachen werden. Vorgaben, die zu weiteren Kosten für den Handel führen, sollten entsprechend nur sensibel angewandt werden.

Praxistaugliche und verhältnismäßige Anforderungen an die Getrenntsammlungspflichten (§3 GewAbfV)

Die angedachten Änderungen im § 3 Abs. 2 bezüglich der technischen Nicht-Möglichkeit der Getrenntsammlung sollten praxistauglich und realistischer sein als die aktuell gewählte Formulierung. Die Anforderungen zur Feststellung dieser sind bereits heute sehr hoch und sollten nicht noch komplexer werden. Eine Verhältnismäßigkeit sollte gewahrt werden.

Gleiches gilt für pauschalisierende Annahmen wie die Formulierung, dass geringe Mengen nicht anzunehmen sind, wenn in einer Woche gewöhnlich mehr als fünf Kilogramm der jeweiligen Abfallfraktion anfallen. Hierbei sollte unbedingt ein Wert ab 5 kg relativ zur Filialgröße und/oder die Gesamtabfallmenge der Filiale mit herangezogen werden, statt einer fixen 5 kg-Grenze für sämtliche Verkaufsstellen.



Die Kosten für die Überprüfung der Dokumentation bei Verdacht der Unrichtigkeit dieser Dokumentation sollten in jedem Fall von den externen Abfallbeauftragten getragen werden, da etwaige Unrichtigkeiten auf diese zurückzuführen wären.

Die künftige Prüfung durch Sachverständige birgt ebenfalls Potential für zusätzliche Kosten. Die im Entwurf gewählte Formulierung, wonach der Sachverständige nur durch Erzeuger und nicht durch die Behörde beauftragt werden kann, ist dahingehend positiv zu bewerten. Ebenso, dass die Prüfung vorher angekündigt und vor allem begründet sein muss. Allerdings sollten hier die Voraussetzungen für eine Sachverständigenverpflichtung konkreter formuliert werden. Anderenfalls sehen die Handelsunternehmen hier die Gefahr, dass bei personellen Engpässen die Einzelhandelsunternehmen mit der Beauftragung betraut werden und dementsprechend die Kosten zu tragen haben.

Eine elektronische Form der Datenübermittlung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Entscheidend ist hier, dass bundesweit einheitliche Formulare und Schnittstellen zum Datenaustausch zur Verfügung gestellt werden. Diesem Anspruch wird der Gesetzgeber mit der Vorlage in Anlage 1 gerecht. Dieses einheitliche Format gilt es demnach beizubehalten.

Weiteren Änderungsbedarf gibt es dahingehend hinsichtlich Anlage 1 zu § 3 (S. 12 Referentenentwurf). Die in der Anlage angegebenen Dividenden sind nicht nachvollziehbar und zweifelhaft. Zum Beispiel ist eigentlich davon auszugehen, dass verpackte Lebensmittelabfälle leichter sind als unverpackt (durch Luft in den Verpackungen usw.) oder das Glas schwerer ist als Kunststoff. Hier ist Transparenz nötig und ggf. sind Anpassungen nötig.

Beibehaltung der bisherigen Ausnahmeregelung bei der Vorbehandlungspflicht

(§4 GewAbfV)

Die bisherige Ausnahmeregelung von der Vorbehandlungspflicht im § 4 bei 90%iger Getrenntsammlungsquote hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden. Sie stellt eine sinnvolle bürokratische Vereinfachung in der betriebswirtschaftlichen Handhabung für Marktteilnehmer dar, die bereits hohe Getrenntsammlungsquoten erreichen. In der Praxis scheint zudem fragwürdig, welchen Mehrwert die Streichung für die Kreislaufwirtschaft bringen würde. Hier sind Aufwand und Nutzen gegeneinander abzuwägen. Letztlich geht es um die verbleibenden 10%. Befinden sich darunter Materialien, die problemlos einer der benannten Wertstofffraktionen zugeordnet werden können, so stellt sich die Frage, warum ein Normadressat, der bereits 90 % getrennt gesammelt hat, diese verbleibenden Wertstoffe nicht auch bereits entsprechend ihrer Fraktion zugeordnet hat. Es handelt sich bei den 10 % in der Praxis also insb. um offensichtlich problematische, weil nicht zu den bisher getrennt gesammelten Fraktionen zuzuordnende Restabfälle, die nun wiederum verteilt werden müssten. Im schlimmsten Fall führt dies zu einer unbeabsichtigten erhöhten „Fehlwurfquote“ in dessen Folge ein Recycling des getrennt gesammelten Abfalls zumindest erschwert wird.



Bei den Dokumentationspflichten im § 4 Abs. 5 sollte die Wahlfreiheit der Unternehmen bestehen bleiben. Daher ist die weiterhin gewählte Formulierung „oder“ aus Sicht der Handelsunternehmen zu begrüßen und sollte beibehalten werden.

Anforderungen an die Vorbehandlungsanlagen an die erprobte Praxis anpassen

(§6 GewAbfV)

Die Kreislaufführung von Wertstoffen beruht auf zahlreichen individuellen Prozessschritten, die ein hohes Maß an Spezialisierung erfordern. Dementsprechend ist die Bewirtschaftung von Abfällen traditionsgemäß arbeitsteilig organisiert. Können verschiedene Unternehmen nicht mehr miteinander kooperieren, sondern wird gefordert, dass jede Anlage sämtliche Verfahrensschritte autonom umsetzen können muss, so stellt dies einen starken Eingriff in die etablierten Strukturen der Abfallwirtschaft dar. In der Folge müssten Spezialisten ihren Betrieb einstellen oder extreme Investitionen vornehmen, um die am Standort fehlenden Prozesse / Anlagen nachträglich aufzubauen. Ein gewisser Grad der Arbeitsteilung und Spezialisierung muss möglich bleiben. Die Beschränkung auf zwei Vorbehandlungsanlagen stellt vor diesem Hintergrund bereits einen Eingriff dar, der aber in der Praxis umsetzbar erscheint. Ein bundesweit einheitliches elektronisches Register für alle Vorbehandlungsanlagen ist hingegen unproblematisch und sinnvoll.

Die Festlegung einer Sortierquote in § 6 Abs. 4 allein ist hier nicht hilfreich, da sie keine Aussagekraft über die anschließende Verwertung hat. Entsprechend sollte stattdessen oder ergänzend eine Recyclingquote herangezogen werden. Erzeuger sollten zudem das Recht erhalten, über eine Datenbank Einsicht in die Quoten/Daten der Entsorger zu erhalten.

Klare Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht (§9 GewAbfV)

Hinsichtlich der angestrebten Kennzeichnungspflicht ergeben sich Praxisbedenken. Eine Beschilderung oder Kennzeichnung auf dem Behälter selbst ist dem Handel nicht möglich, da diese i.d.R. Dienstleistern gehören. Diese Entsorgungsbetriebe verfügen in der Regel über einen Pool von Abfallcontainern, die je nach Bedarf eingesetzt werden. Eine praktikable Lösung wäre die Kennzeichnung am Stellplatz des Abfallbehälters und nicht am Behälter selbst. Diese Variante könnte von den Handelsunternehmen verhältnismäßig einfach umgesetzt werden. Sofern eine Kennzeichnung an den Abfallbehältern selbst erfolgen soll, müsste dies durch die Entsorger/Dienstleister gewährleistet werden und die Pflicht bei diesen ansetzen. Zudem wären konkretere inhaltliche Vorgaben zur Beschilderung (z.B. bzgl. Größe, Farben, Textbausteine, etc.) sinnvoll, die alle Normadressaten bundesweit einheitlich anzuwenden hätten.

Stichprobenkontrollen auf Vorbehandlungsanlagen begrenzen (§14 GewAbfV)

Bei den Stichprobenkontrollen haben Aufwand und Nutzen in einem ordentlichen Verhältnis zu stehen. Nur wenn dies gegeben ist, lassen sich die zusätzlichen Kosten für den Handel rechtfertigen, die hier durch weitergereichte Kosten der Abfallwirtschaft, die dieser durch die Stichproben entstehen, rechtfertigen. Zudem



sollte unter §14 Abs. 2 Satz 2 klargestellt werden, dass unter dem „Herstellungsbereich“ klar die Vorbehandlungsanlagen gemeint sind und nicht etwa die Filialen des Lebensmitteleinzelhandels.